

Von: Klieme, Torsten [Torsten.Klieme@lscha.mk.sachsen-anhalt.de]
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2015 11:49
An: Kontakt StadtElternRat
Betreff: AW: Anfrage zu Auskunftsverweigerung von Schulleitern

Sehr geehrter Herr Senger,
Ihre Anfrage zur Zusammenarbeit zwischen Schulleitungen und Schulelternräten beantworte ich gern: Aus der Perspektive des Landesschulamtes hat es hinsichtlich der Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulleitungen und Schulelternräten in den letzten Monaten keine Veränderungen gegeben. Der § 59 Abs. 4 SCHG gilt selbstverständlich. Es hat dazu keine anderslautende „Dienstanweisung oder Handlungsempfehlung“ gegeben. Insofern können die Schulleitungen den Schulelternräten auch Auskünfte über die aktuelle Situation in der UV und daraus resultierende schulorganisatorische Maßnahmen an der jeweiligen Schule geben, sofern dies von den Elternräten gewünscht wird.

MFG
T. Klieme

Torsten Klieme
Direktor des Landesschulamtes
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle/ Saale
Tel.: +49 (345) 514 1840
Fax.: +49 (345) 514 1941
E-Mail: torsten.klieme@lscha.mk.sachsen-anhalt.de



Von: Kontakt StadtElternRat [<mailto:kontakt@stadtelternrat-halle.de>]
Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2015 09:30
An: Klieme, Torsten
Betreff: Anfrage zu Auskunftsverweigerung von Schulleitern



**StadtElternRat (StER) der
Stadt Halle**



Anfrage zu Auskunftsverweigerung von Schulleitern

Sehr geehrter Herr Klieme,

im StadtElternRat der Stadt Halle vermehren sich die Aussagen von Elternräten, dass sie keine Informationen zur aktuellen Schulsituation/Organisation (Unterrichtsversorgung, Stundenabdeckung, Lehrerausstattung) von den Schulleitungen erhalten verbunden mit dem Hinweis, dass diese Fragen nur noch über das Landesschulamt zu stellen seien. Dies widerspricht jedoch den aktuellen Regelungen des Schulgesetzes § 59 Abs. 4. Meine eigene Erfahrung deckt sich mit diesen Aussagen.

Nun meine Fragen:

1. Hat das Landesschulamt oder dessen Mitarbeiter gegenüber den Schulleitungen in eine Dienstanweisung, Handlungsempfehlung oder anderen Form eine Aussage getätigt, die die Schulleitungen dazu veranlasst haben anzunehmen, dass Sie ihrer Auskunftspflicht gegenüber den Schulelternräten nach dem Schulgesetz nicht mehr nachkommen und die Auskunftersuchenden Eltern an das Landesschulamt weiterverweisen müssen/sollen?
2. Wenn dieses nicht der Fall war, wie bzw. werden Sie den Sachverhalt gegenüber den Schulleitungen richtigstellen?
3. Welche Auffassung vertritt das Landesschulamt zur Auskunftspflicht der Schulleitungen gegenüber den Schulelternräten.

Für eine zeitnahe Rückantwort wäre ich Ihnen Dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Senger
Vorsitzender des StadtElternRates der Stadt Halle

[direkt zur Homepage des StadtElternRat](#)

Impressum:
StadtElternRat der Stadt Halle
Schopenhauerstr. 4
06114 Halle / Saale
Tel.: 0345 / 521 66 970
Fax: 0345 / 521 66 978